



99063057261005, 99063057261005

Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vorlegen

Heruntergeladen am 16.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/270255523/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063057261005, 99063057261005
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vorlegen
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vorlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Jahresbericht, Schadstoffmessung, ReSyMeSa,





Modul	Sachverhalt
	Quecksilber, Luftschadstoffe, LAI-Mustermessbericht, Emissionsbericht, VDI 4220, Abfallverbrennungsanlage, Immissionsschutzgesetz, genehmigungsbedürftige Anlage, Messstelle, Pyrolyse, TA Luft, Abfallmitverbrennungsanlage, Emissionsmessung, 17 BImSchV, Emissionsmessbericht, Müllverbrennungsanlage
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.08.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/17.html https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ImS chGZustVRP2002V6P1 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ImS chGZustVRP2002V1P2 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-Vw ORGRPV2P7 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-Vw ORGRPV2P8 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ImS chGZustVRP2002V6P1 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ImS chGZustVRP2002V1P2 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-Vw ORGRPV2P7 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-Vw ORGRPV2P7 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-Vw ORGRPV2P8





Modul	Sachverhalt
Teaser	Wenn Sie eine Abfallverbrennungs- oder eine Feuerungsanlage betreiben, in der Sie Abfälle mitverbrennen, müssen Sie den Schadstoffausstoß kontinuierlich messen, aufzeichnen, auswerten und über die Ergebnisse einen Jahresmessbericht anfertigen und der zuständigen Behörde vorlegen.
Volltext	In der Bundes-Immissionsschutzverordnung ist gesetzlich festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Ihr Unternehmen einen Messbericht vorlegen muss.
	Wenn Ihr Unternehmen verpflichtet ist, einen Messbericht vorzulegen, müssen Sie für jedes Kalenderjahr einen Messbericht erstellen.
	Sie können damit ein akkreditiertes Messinstitut oder eine sachverständige Person beauftragen.
	Ihr Messbericht muss unter anderem folgende Daten beinhalten:
	 die Massenkonzentrationen bestimmter Emissionen den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck.
Erforderliche Unterlagen	• vollständiger Messbericht
Voraussetzungen	 Sie betreiben eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Abfallverbrennung oder Abfallmitverbrennung. Sie haben Ihre Anlage in Betrieb genommen.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Reichen Sie Ihren Messbericht entsprechend der Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein:
	 Für die fortlaufenden Messungen wenden Sie sich an Ihre zuständige Immissionsschutzbehörde. Diese teilt Ihnen Einzelheiten über Art und Umfang der





Modul	Sachverhalt
	erforderlichen Ermittlungen mit. • Sie werten die kontinuierlichen Messungen des jeweiligen Kalenderjahres aus. • Sie erstellen über die Ergebnisse einen Messbericht. • Sie senden Ihren Messbericht jedes Jahr bis zum 31. März an die für Sie zuständige Immissionsschutzbehörde. • Sie können ein akkreditiertes Messinstitut oder eine sachverständige Person mit der Auswertung der kontinuierlichen Messungen und/oder der Erstellung des Messberichts beauftragen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	 Den Messbericht jedes Kalenderjahres müssen Sie bis 31. März des Folgejahres bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen. Den Messbericht und die Aufzeichnungen der Messgeräte müssen Sie für mindestens 5 Jahre nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes aufbewahren.
weiterführende Informationen	https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein
Hinweise	Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie:
	 kontinuierliche Messungen nicht durchführen, Messungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auswerten, den Messbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen, den Messbericht und die Aufzeichnungen der Messgeräte nicht mindestens 5 Jahre aufbewahren.
Rechtsbehelf	Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	 Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen Unternehmen, die Abfallverbrennungsanlagen oder Feuerungsanlagen betreiben, in denen Abfälle mitverbrannt werden, müssen den Schadstoffausstoß der Anlagen kontinuierlich messen, aufzeichnen und auswerten.





Modul	Sachverhalt
	 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen muss das Unternehmen für jedes Kalenderjahr einen Messbericht erstellen. Messeinrichtungen müssen in der Regel durch ein akkreditiertes Messinstitut oder eine sachverständige Person gewartet und kalibriert werden. Der Messbericht muss bis zum: 31. März des Folgejahres der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorgelegt werden. Messbericht und Aufzeichnungen der Messgeräte muss das Unternehmen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums 5 Jahre lang aufbewahren. zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde
	• in Rheinland-Pfalz: Struktur- und Genehmigungsdirektion
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vorlegen, Submit a measurement report on continuous measurements of air pollutants at waste incineration and co-incineration plants